

## **Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Neubiberg**

### **§ 1 Name und regionale Zuständigkeit**

(1) Die Organisation führt den Namen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Neubiberg. Die Kurzbezeichnung lautet DIE GRÜNEN Neubiberg. Sie ist ein Ortsverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Der Sitz der Organisation ist Neubiberg. Ihr Haupttätigkeitsbereich erstreckt sich auf Neubiberg.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Ortsverband eine Mitgliedschaft besteht. Eine Mitgliedschaft im Ortsverband setzt jedoch nicht einen Wohnort in Neubiberg voraus.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Kreisschiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft ist wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele und Grundsätze der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Streichung,
- Ausschluss oder
- den Tod.

Die Streichung kann durch den Ortsvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb eines Monats den Beitragsrückstand ausgleicht. Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Ortsverbandes ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kreisschiedsgericht.

(5) Entfällt

(6) Entfällt

(7) Entfällt

### **§ 3 Entfällt**

### **§ 4 Organe des Ortsverbandes**

Organe des Ortsverbandes sind

- die Gesamtheit der Mitglieder,
- die Ortsversammlung,
- der Ortsvorstand.

### **§ 5 Entfällt**

## **§ 6 Ortsversammlung (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Ortsversammlung ist öffentlich und findet in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Die Ortsversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Ortsvorstand.
- (3) Die Ortsversammlung beschließt insbesondere politische Leitlinien und Rahmenziele von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Neubiberg. Sie beschließt Satzungsänderungen, Programme, Anträge, Resolutionen sowie den Haushalt des Ortsverbandes. Über die Ortsversammlungen sind Protokolle mit allen Beschlüssen zu führen und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (4) Die Ortsversammlung wählt alle zwei Jahre den Ortsvorstand. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Nachwahlen sind auf jeder Ortsversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde.
- (5) Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens fünf Tage vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Ortsversammlung beschlossen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder auf einem anderen mit dem Mitglied vereinbarten elektronischen Weg.
- (6) Ordentliche Ortsversammlungen sind vom Ortsvorstand einzuberufen, wobei diese in der Regel monatlich an einem festen Termin stattfinden sollen.
- (7) Eine außerordentliche Ortsversammlung ist einzuberufen auf Antrag von 25 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Ortsvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer auf bis zu drei Tagen verkürzten Einladungsfrist einberufen werden.
- (8) Entfällt
- (9a) Alle Mitglieder haben Antragsrecht. Alle Anwesenden haben grundsätzlich Rede- und Diskussionsrecht. Aktives Stimmrecht haben die anwesenden Mitglieder und, falls zuvor beschlossen, auch die anwesenden Nichtmitglieder. Passives Stimmrecht haben alle Mitglieder sowie, falls zuvor beschlossen, auch dem Ortsverband nahestehende Nichtmitglieder.
- (9b) Beschlüsse werden gemäß den in §12 beschriebenen Verfahren gefasst.
- (10) Vorschläge für Satzungsänderungen können nicht als Initiativantrag erfolgen und müssen mindestens fünf Wochen vor der Ortsversammlung beim Ortsvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es müssen 20 % der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sein. Erscheinen bei drei Ortsversammlungen, zu denen für eine Satzungsänderung eingeladen wurde, weniger als 20 % der Mitglieder, so genügen ab der vierten Ortsversammlung 10 % der Mitglieder.
- (11) Für Wahlen zum Ortsvorstand, die Aufstellung von Kandidaten/-innen für politische Wahlen und sonstige gilt § 12.

## **§ 7 Ortsvorstand**

(1) Der Ortsvorstand besteht aus bis zu zehn Personen:

- zwei gleichberechtigte SprecherInnen, hiervon mindestens eine Frau,
- dem/der Kassier/-in,
- ein/eine Schriftführer/-in,
- bis zu sechs BeisitzerInnen.

Insgesamt sollte mindestens die Hälfte des Ortsvorstandes aus Frauen bestehen.

(2) Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die interne Aufteilung und die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt werden, die mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist.

(3) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Ortsversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Ortsverbandes zwischen den Ortsversammlungen. Der Ortsvorstand lädt zur Aufstellungsversammlung für die Kandidaten/-innen zur Gemeinderatswahl ein.

(4) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband. Die beiden SprecherInnen vertreten den Ortsverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die SprecherInnen je einzeln berechtigt.

(5) Der/die Kassier/-in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/sie legt dem Ortsvorstand und der Ortsversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

(6) Der Ortsvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Monat. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich offen. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der Ortsvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Es gilt eine Einladungsfrist von fünf Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Ortsversammlung beschlossen.

(7) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter mindestens einer/eine der Sprecher/-innen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Stimmrecht haben die anwesenden Vorstandsmitglieder und, falls zuvor beschlossen, auch die anwesenden Nichtvorstandsmitglieder. Beschlüsse werden gemäß den in §12 beschriebenen Verfahren gefasst.

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Ortsversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die Mitglieder des Ortsvorstandes können von der Ortsversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (5) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

(9) Jedes Mitglied des Ortsverbandes kann in den Ortsvorstand gewählt werden.

(10) Über die Sitzungen des Ortsvorstands sind Protokolle mit allen Beschlüssen zu führen und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(11) Der Ortsvorstand kann einen Ortsrundbrief herausgeben.

(12) Entfällt

**§ 8 Entfällt**

**§ 9 Entfällt**

## **§ 10 Arbeitskreise**

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Ortsverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Ortsversammlung.

(2) Arbeitskreise können SprecherInnen wählen. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich offen. Ort und Termin der Arbeitskreissitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Es gilt eine Einladungsfrist von fünf Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Stimmrecht haben die anwesenden Arbeitskreismitglieder und, falls zuvor beschlossen, auch die anwesenden Nichtarbeitskreismitglieder. Über die Sitzungen des Arbeitskreises sind Protokolle mit allen Beschlüssen zu führen und zumindest den Arbeitskreismitgliedern, den anwesenden Mitgliedern sowie dem Ortsvorstand in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(3) Entfällt

## **§ 11 Entfällt**

## **§ 12 Wahlen, Abstimmungen**

(1) Die Wahlen zum Ortsvorstand und zur Aufstellung von Kandidaten/-innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Den Kandidierenden für diese Wahlen ist die Gelegenheit zur Vorstellung und zur Beantwortung von Fragen zu geben.

(2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren.

(3a) Gewählt ist der Kandidat bzw. der Beschluss, der die meisten Stimmen erhält. Bei Wahlen sind absolute Mehrheiten erforderlich d.h. Enthaltungen sind gültige Stimmen und zählen zu den abgegebenen Stimmen, Quoren sind Zustimmungsquoren d.h. der Anteil der Zustimmungen bezogen auf die anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen sind einfache Mehrheiten erforderlich d.h. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen, Quoren sind Beteiligungsquoren d.h. der Anteil der abgegebenen Stimmen bezogen auf die anwesenden Stimmberechtigten. Eine offene Abstimmung über einen Beschluss kann nicht nur durch Handzeichen, sondern auch durch schlüssiges Verhalten der Stimmberechtigten gefasst werden. Das ist anzunehmen, wenn erkennbar ist, dass es keinen Widerspruch zu einem zur Abstimmung gestellten Antrag gibt. Es gilt ein Mindestquorum von 50 %, wenn nicht im Einzelfall ein anderes Quorum beschlossen wird.

(3b) Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so können in diesem die zwei Kandidaten/-innen bzw. Beschlüsse mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gewählt werden (Rangfolgewahl mit maximal zwei Durchgängen). Stimmgleiche Kandidaten/-innen bzw. Beschlüsse haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Kandidaten/-innen für politische Wahlen können per Zustimmungsblockwahlen gewählt werden. Jeder/jede Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Blockplätze zur Wahl stehen, und kann jedem/-er Kandidaten/-in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der Kandidaten/-innen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt. Danach entscheidet das Los. Für den Fall, dass gewählte Kandidaten/-innen diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, werden nach Möglichkeit Ersatzkandidaten/-innen gewählt. Wenn ein Ersatz für eine weibliche Delegierte notwendig ist, so rückt die weibliche Ersatzkandidatin mit dem besten Stimmergebnis nach. Nur wenn ein Ersatz durch eine andere Frau nicht möglich ist, rückt der männliche Ersatzkandidat mit dem besten Stimmergebnis nach.

(5) Entfällt

(6) Entfällt

### **§ 13 Frauenstatut**

Das Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 14 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur die Ortsversammlung mit 2/3-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Vor der Abhaltung einer Abstimmung über die Auflösung des Ortsverbandes hat der Ortsverband über die Verwendung seines Vermögens im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Ortsversammlung am 17. Juni 2015 in Kraft, zugleich tritt die Satzung vom 1. Mai 2005 außer Kraft.

(2) Satzungs-Historie

- Erste Version vom 1. Mai 2005 beschlossen auf der Ortsversammlung am 30. April 2005
- Neufassung vom 17. Juni 2015 basierend auf der Satzung des Kreisverbandes München-Land vom 2. April 2014
- Satzungsänderung vom 25. Januar 2017 beschlossen auf der Ortsversammlung am 25. Januar 2017